****Gerichtliche Kontrolle der Handlungen der EUStA – Fallstudie****

In Italien ist ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt mit einem Verfahren wegen Betrugsvorwürfen gegen ein italienisches Unternehmen betraut, das verdächtigt wird, EU-Mittel für die Landwirtschaft erhalten zu haben, nachdem es einen Antrag mit beigefügten Unterlagen gestellt hat, aus dem hervorgeht, dass es den Tabakanbau auf bedeutenden Flächen aufgeben und durch Olivenbäume ersetzen wollte. Der Vorwurf lautet, dass der Tabakanbau gar nicht aufgegeben wurde, das Unternehmen die Mittel aber trotzdem erhalten hat.

Während der Ermittlungen durchsucht der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Unternehmens­zentrale in Italien und beschlagnahmt relevante Dokumente.

Nach geltendem italienischem Recht wird die Durchsuchung vom Staatsanwalt angeordnet. Die Beschlagnahme ist eine Folge der Durchsuchung. Der Staatsanwalt hat jedoch die Beschlagnahme jedes einzelnen Gegenstandes, der bei der Durchsuchung durch die Kriminalpolizei gefunden wurde, bestätigt.

Das Unternehmen ist der Ansicht, dass kein Betrug vorliegt, und will die Durchsuchung anfechten

**F1. Wo sollte das Unternehmen die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme anfechten?**

*A1.* Erstens kann das Unternehmen nach nationalem Recht einen Antrag auf Rückgabe der bei der Durchsuchung beschlagnahmten Gegenstände an die Staatsanwaltschaft stellen. Lehnt der Staatsanwalt den Antrag ab, kann das Unternehmen bei dem nationalen Gericht, das für die gerichtliche Kontrolle der einstweiligen Maßnahmen während der Ermittlungen zuständig ist, Berufung einlegen. Im Falle einer Ablehnung des Antrags kann die Entscheidung des Gerichts vor dem Obersten Gerichtshof wegen falscher Rechtsanwendung angefochten werden.

Im Berufungsverfahren erklärt das Unternehmen, dass es keinen Grund für die Durchsuchung und Beschlagnahme der Dokumente gab, da das Unternehmen dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt mit Beginn der Ermittlungen seine volle Mitwirkung angeboten hatte, indem es sich schriftlich an ihn wandte. Daher sei die Maßnahme zur Beweissicherung nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig gewesen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass nach der EUStA-Verordnung die Durchsuchung und Beschlagnahme angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um einen Beweisverlust oder eine Beweisbeeinträchtigung zu verhindern. Zudem erlaubt Artikel 30 der Verordnung diese Maßnahmen nur, wenn kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um die gleichen Ergebnisse zu erzielen.

Um über den Antrag des Unternehmens auf gerichtliche Kontrolle entscheiden zu können, würde das nationale Gericht eine diesbezügliche Klarstellung des Wortlauts der EUStA-Verordnung anstreben, insbesondere in Fällen, in denen der Verdächtige dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt seine volle Mitwirkung angeboten hat.

**F2. Kann das Gericht eine solche Auslegung und Klarstellung der EUStA-Verordnung erhalten?**

*A2.* Ja, in diesem Fall sollte das nationale Gericht dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Verordnung vorlegen.

Während der Ermittlungen muss der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt auch eine Durchsuchung in Frankreich durchführen, da das Unternehmen dort eine Niederlassung hat und einige der Dokumente, die zur Erlangung der Subvention eingereicht wurden, von der französischen Niederlassung stammen,

Nach französischem Recht wird die Durchsuchung auf Antrag des Staatsanwalts von einem Richter angeordnet.

Der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt verbindet den französischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt mit der Akte, in der die gerichtliche Genehmigung beantragt wird, gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung.

**F3. Wo kann der Verdächtige die in Frankreich durchgeführte Durchsuchung und Beschlagnahme anfechten?**

*A3.* Die Vollstreckung betreffende Fragen können in Frankreich angefochten werden, aber Fragen, die die allgemeinen Anforderungen der Maßnahmen betreffen, sind in Italien anzufechten.

Am Ende der Ermittlungen stellt die EUStA fest, dass keine sachdienlichen Beweise für die Strafverfolgung vorliegen, und stellt das Verfahren ein.

Die italienische nationale Stelle, die für die Verteilung der EU-Subventionen für die Landwirtschaft zuständig ist und in diesem Verfahren die geschädigte Partei ist, ist mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden und will die Entscheidung der EUStA anfechten.

Sie widerspricht der Anwendung des Unionsrechts in dem Einstellungsbeschluss.

**F4. Welche gerichtliche Instanz ist für die Berufung gegen die Verfahrenseinstellung zuständig?**

*A4.* Der Europäische Gerichtshof

Am Ende der Ermittlungen macht das Unternehmen, gegen das ermittelt wurde, geltend, durch die Modalitäten der Durchsuchung einen gewissen Schaden erlitten zu haben. Es will vor Gericht auf Schadensersatz klagen.

**F5. Welche gerichtliche Instanz ist für die Klage auf Schadensersatz zuständig?**

*A5.* Der Europäische Gerichtshof

Das Unternehmen hat einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gestellt, der jedoch von der EUStA abgelehnt wurde; das Unternehmen will diese Entscheidung anfechten.

**F6. Kann das Unternehmen gegen diese Entscheidung Berufung einlegen? Bei welcher Instanz?**

*A6.* Ja, beim Gerichtshof